

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des Haupt-
und Finanzausschusses

09.09.2021

Der Bürgermeister * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

An die Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsgemeinde Gerolstein

Bürgermeister
Hans Peter Böffgen
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de
☎ 06591 13-1000
Zeichen: 1/11140-1

30. August 2021

Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Donnerstag, 09.09.2021 um 18:00 Uhr
in Gerolstein, in der Stadthalle Rondell**

ein. Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Annahme von Zuwendungen
3. Anschaffung (Leasing) eines "Vereinsbusses"
4. Projekt Hillesheimer Bach, Vertrag mit der Stadt Hillesheim
5. Vergabe Radwegekonzept
6. Schäden durch das Extrem-Hochwasser am 14./15.07.2021
7. Information zur Beauftragung je ein Planungsbüro zur Erstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein
8. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Personalangelegenheiten
11. Informationen / Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre/n Stellvertreter/in zu benachrichtigen. Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de), wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Hinweis zu den Sitzungsunterlagen:

Die Sitzungsunterlage zum Tagesordnungspunkt 6 – Schäden durch das Extrem-Hochwasser am 14./15.07.2021 wird Ihnen als Tischvorlage (Download) bereitgestellt. Hier soll Ihnen der aktuelle Stand der Schäden und der beabsichtigten Maßnahmen / bereits durchgeführten Maßnahmen vorgestellt werden.

Beschränkung der Teilnehmerzahl:

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl auf **15 Personen** begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Boffgen
Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	12.07.2021
Aktenzeichen:	VG Kasse	Vorlage Nr.	1-3490/21/01-686

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendung:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Sachspende Juni 2020	Schweitzer Systemtechnik, Daun	567,04 €	Desinfektionssäule für Augustiner Reahlschule Plus, Hillesheim	keine
Sachspende Juni 2020	Schweitzer Systemtechnik, Daun	567,04 €	Desinfektionssäule für Grundschule, Gerolstein Waldstraße	keine
Sachspende Juni 2020	Schweitzer Systemtechnik, Daun	567,04 €	Desinfektionssäule für Grund- und Realschule plus, Gerolstein	keine
Sachspende Juni 2020	Schweitzer Systemtechnik, Daun	567,04 €	Desinfektionssäule für Grundschule, Birresborn	keine
Sachspende Juni 2020	Schweitzer Systemtechnik, Daun	567,04 €	Desinfektionssäule für Grundschule, Neroth	keine
Sachspende Juni 2020	Schweitzer Systemtechnik, Daun	567,04 €	Desinfektionssäule für Grund- und Realschule plus, Jünkerath	keine

Sachspende Juni 2020	Schweitzer Systemtechnik, Daun	567,04 €	Desinfektionssäule für Schulbuchausleihe (Realschule plus, Hillesheim)	keine
-------------------------	-----------------------------------	----------	---	-------

Hinweis:

Eine Aufstellung / Mitteilung über die o.g. Sachspenden der Firma Schweitzer, Systemtechnik wurde der Verbandsgemeindekasse erst im Sommer 2021 übermittelt.

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 22.07.2021	Ewald Molitor, Gerolstein	250,00 €	Freiwillige Feuerwehr Gerolstein	keine
Geldspende 22.07.2021	Hans Schrot, Gerolstein	50,00 €	Freiwillige Feuerwehr Gerolstein	keine
Geldspende 04.08.2021	Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG, Üxheim	2.000,00 €	Feuerwehreinsätze und Katastrophenschutz -Feuerwehr Nohn-	keine
Geldspende 04.08.2021	Dr. Hans-Josef und Heidrun Holbach, Hillesheim	200,00 €	Freiwillige Feuerwehr Hillesheim	Keine
Geldspende 23.08.2021	Bürgerdienst Lepper e.V., Daun	4.000,00 €	Megaphone für FW- Einsätze / Hochwasser- Tauchpumpe	

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Organisation und Finanzen	Datum: 28.06.2021
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 1-3482/21/01-683

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Anschaffung (Leasing) eines "Vereinsbusses"

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Regionale Entwicklung hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 die Anschaffung eines Vereinsbusses für die Verbandsgemeinde Gerolstein befürwortet und empfohlen. Das Fahrzeug soll über einen Zeitraum von drei Jahren geleast werden.

Im November 2020 wurden ein öffentlicher und ein schriftlicher Aufruf an die Vereine im Gerolsteiner Land gestartet. Erfreulicher Weise haben sich 36 Vereine unterschiedlichster Größe und Ausrichtung gemeldet und Bedarf angezeigt.

Es wurden insgesamt 480 konkrete Nutzungen/Fahrten für max. 40.000 km /Jahr angemeldet. Durchschnittlich wurden pro Verein 18 Fahrten und 1.700 km/Jahr ermittelt. Die Vereinsnutzung findet überwiegend an den Wochenenden statt.

Der Vereinsbus ist auch für weitere Nutzungen durch die Jugendvertretung und im Seniorenbereich vorgesehen. Diese Nutzungen finden überwiegend an Wochentagen statt.

Bei realistischer Betrachtung geht die Verwaltung von einer Km-Leistung von 25.000 km/Jahr aus.

Im Juni wurden Angebote regionaler Autohäuser für einen 9-Sitzer eingeholt. Auch Elektro- sowie Hybridfahrzeuge wurden angefragt. Die günstigste Leasingrate beträgt 386,40 EUR/Monat (inkl. Full Service). Folgende Parameter wurden festgelegt:

- Das Fahrzeug soll in Gerolstein am Standort Rathaus für alle Vereine zur Verfügung stehen.
- Kümmerner: Hausmeister Michael Hontheim
- Durch ein bereits entwickeltes digitales Buchungsportal können vorher registrierte Vereine das Fahrzeug selbstständig buchen.
- Das Buchungsportal wird eine Verlinkung von der VG Gerolstein Homepage erreicht.
- Vertragsdauer beträgt 36 Monate bei 25.000 km Fahrleistung jährlich.
- Die günstigste Leasingrate bietet das Autohaus Schäfer aus Nohn mit Kosten von 326,82 Euro/Monat (brutto) an.
- Das Servicepaket wird für 59,58 Euro/Monat (brutto) angeboten.
- Die Gesamtkosten würden 386,40 Euro/Monat (brutto) inkl. Servicepaket betragen.
- KFZ-Steuer: 269 EUR/Jahr.
- Versicherung: 630 EUR/Jahr bei Vollkasko 150 SB TK 150 SB.

Ermittlung der Gesamtkosten:

Leistung	Pro Jahr in EUR [inkl. MwSt.]	Für 3 Jahre in EUR [inkl. MwSt.]
Leasing pro Jahr	3.921,80 €	11.765,52 €
Full Service	714,96 €	2.144,88 €
Versicherung	630,00 €	1.890,00 €
Steuern	269,00 €	807,00 €
Reifen	500,00 €	1.000,00 €
Gesamtkosten	6.035,00 €	17.607,00 €

Vergaberegeln für den Vereinsbus:

- Bedarf bis zum 15. des Vormonats angeben (z.B. in einem kostenlosen online Kalender)
- Bei Doppelbelegung entscheidet die Verwaltung über die Vergabe.

Bis zum 21. des Vormonats wird die fertige Planung für den folgenden Kalendermonat auf der Homepage veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung des Kalenders können Buchungen weiterhin vorgenommen werden. First In – First Out Prinzip.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Anschaffung des Vereinsbusses beim Autohaus Renault Schäfer mit einer monatlichen Leasingrate von 326,82 €/mtl. und das Full Servicepaket für 59,58 €/mtl.

Finanzielle Auswirkungen:

Im HH 2021 stehen zur Finanzierung des Vereinsbusses Mittel in Höhe von 4.000 € zur Verfügung. In 2021 ist die Finanzierung damit vollständig gesichert. In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 müssten jeweils 6.000 € und im Haushaltsjahr 2024 5.000 € zur Finanzierung bereitgestellt werden.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	12.07.2021
Aktenzeichen:	55200-15-01-2/cs	Vorlage Nr.	2-2863/21/01-688

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Projekt Hillesheimer Bach, Vertrag mit der Stadt Hillesheim

Sachverhalt:

Bereits in der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim wurde das Projekt „Schaffung von Retentionsraum und die Renaturierung des Hillesheimer Baches“ angestoßen. Hierbei trat die ehemalige Verbandsgemeinde Hillesheim (nunmehr die Verbandsgemeinde Gerolstein) als Maßnahmenträger auf. Gemeinsam mit der Stadt Hillesheim soll eine nachhaltige ökologische, ökonomische und auch kulturelle Entwicklung des Hillesheimer Baches umgesetzt werden.

Während der erste Bauabschnitt (insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses) komplett in Trägerschaft der Verbandsgemeinde abgewickelt wurde, soll der zweite Bauabschnitt haushalterisch und in Verantwortung der Stadt Hillesheim abgewickelt werden.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein wird die Zuschussmittel für die in Verantwortung der Stadt Hillesheim durchzuführenden Maßnahmen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde an die Stadt Hillesheim weiterleiten. Die Stadt Hillesheim ist für die zweckentsprechende Mittelverwendung verantwortlich. Ein Bewilligungsbescheid liegt bisher noch nicht vor.

Ein Teil der Maßnahmen soll auf dem Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein durchgeführt werden. Dazu werden die Flächen, die nicht für die Sportanlage und deren Nebenanlagen benötigt werden, zu einem symbolischen Preis von der Verbandsgemeinde Gerolstein an die Stadt Hillesheim verpachtet. Darüber hinaus gestattet die Verbandsgemeinde die Durchquerung des Sportplatzgeländes mit der Verrohrung des Hillesheimer Baches.

Die Weiterleitung der Fördermittel sowie die Grundstückspachtangelegenheit sind in einem Vertrag zwischen Verbandsgemeinde und Stadt zu regeln. Der Vertragsentwurf wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein in Abstimmung mit dem Ersten Beigeordneten Gerald Schmitz erstellt. Die Stadt Hillesheim hat dem Vertragsentwurf in ihrer Stadtratssitzung vom 23.06.2021 einstimmig zugestimmt. Der Entwurf ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein stimmt dem vorliegenden Vertragsentwurf über die Weiterleitung von Fördermitteln der Verbandsgemeinde Gerolstein an die Stadt Hillesheim sowie der Anpachtung der benötigten Grundstücke außerhalb der Zentralen Sportanlage der Verbandsgemeinde in Hillesheim zu.

Anlage(n):

Vertrag zur Durchführung einer Baumaßnahme zwischen VG und Stadt Hillesheim

Vertrag

**zur Durchführung einer Baumaßnahme, zur Verpachtung eines Grundstückes
sowie zur Weiterleitung einer Zuwendung gem. VV Nr. 12 zu § 44 LHO**

zwischen der

Verbandsgemeinde Gerolstein

und der

Stadt Hillesheim

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Wasserbehörde – als Bewilligungsbehörde nachfolgende Regelung:

1. Präambel

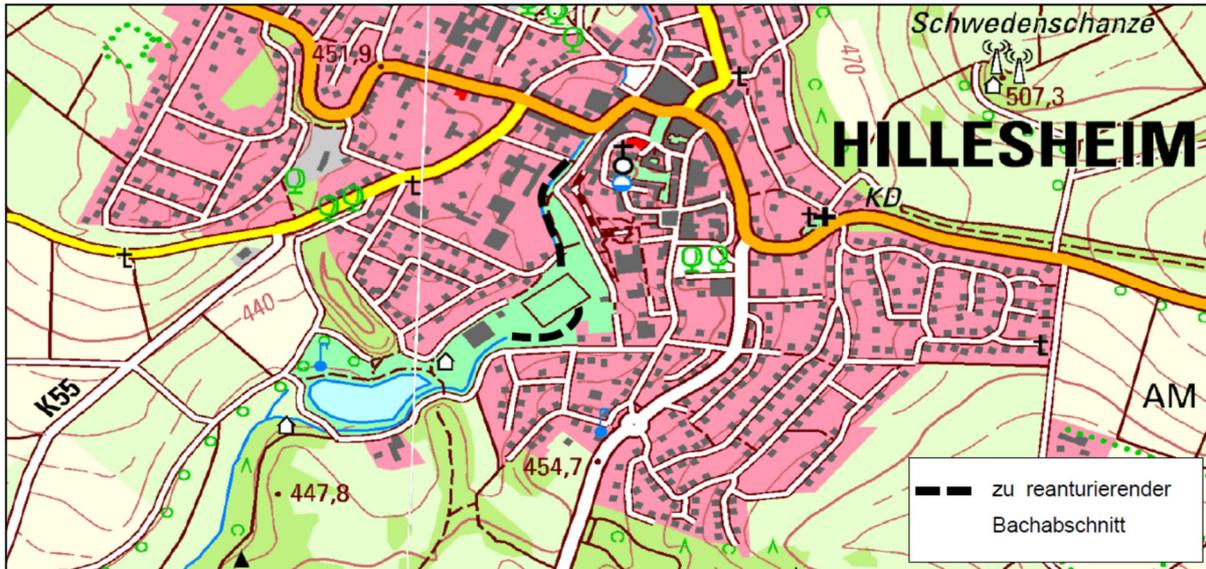
Bereits in der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim wurde das **Projekt „Schaffung von Retentionsraum und die Renaturierung des Hillesheimer Baches“** angestoßen. Hierbei trat die ehemalige Verbandsgemeinde Hillesheim und nunmehr die neue Verbandsgemeinde Gerolstein als Maßnahmeträger auf. Gemeinsam mit der Stadt Hillesheim soll eine nachhaltige ökologische, ökonomische und auch kulturelle Entwicklung des Hillesheimer Baches umgesetzt werden.

Mit dem Projekt soll in mehreren Bauabschnitten eine Reihe von Zielen verfolgt werden. So soll beispielsweise die ökologische Aufwertung der Flusslandschaft – wie von der europäischen Wasserrahmenrichtlinie gefordert – umgesetzt werden. Zudem wird durch punktuelle Aufweitungen des Abflussquerschnittes sowie dem Anlegen von Flutmulden eine Verbesserung des Hochwasserabflusses für die Ortslage Hillesheim angestrebt. Eine weitere Zielsetzung ist die Verbesserung der Uferstruktur. Bereits umgesetzt ist der erste Bauabschnitt (Fertigstellung 05/2019), welcher südlich der Ortslage anschließt.

Während der erste Bauabschnitt komplett in Trägerschaft der Verbandsgemeinde abgewickelt wurde sollen die nunmehr folgenden, hier insbesondere der zweite Bauabschnitt, fördertechnisch zwar weiterhin durch die Verbandsgemeinde Gerolstein, haushalterisch und verantwortlich aber durch die Stadt Hillesheim abgewickelt werden.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abwicklung des zweiten Bauabschnittes „Schaffung von Retentionsraum und die Renaturierung des Hillesheimer Baches in Hillesheim“ gem. Planung und Genehmigungsantrag des beauftragten Ingenieurbüros Reihnsner vom Juni 2020 sowie der aktualisierten Bauabschnittserweiterung vom Februar 2021. Auf diesen Genehmigungsantrag wird inhaltlich in diesem Vertrag Bezug genommen.



3. Weiterzugebende Zuwendung

Da bislang ein Bewilligungsbescheid nicht vorliegt erfolgt eine Weiterleitung der Fördersumme in einem gesonderten Vertrag.

4. Pflichten der Verbandsgemeinde Gerolstein

Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Hillesheim, Flur 22 Parzelle 73/6 mit einer Größe von 23.779 m². Die nicht durch den Sportplatz (inkl. Nebenanlagen) benötigten Flächen im Norden sowie im Süden des Grundstückes werden von der vorliegenden Planung tangiert. Der vorhandene Sportplatz soll zudem durch eine Entlastungsleitung in nord-südlicher Richtung gequert werden. Auf der nördlichen Rasenfläche soll ein sog. Soccerplatz installiert werden; auf der südlichen Rasenfläche wird ein Bachlauf profiliert und offengelegt. Im Bereich der vorhandenen Kugelstoßanlage, welche ebenfalls verlegt werden soll, wird ein wassergebundener Weg angelegt, welcher über einen U-Profil-Durchlass auf die Straße „Im Mühlenpesch“ führt.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein willigt ein, dass die Stadt Hillesheim die Baumaßnahmen auf dem Sportplatzgrundstück gemäß der vorgelegten Planung ausführt; sie stellt der Stadt Hillesheim das Grundstück, soweit es nicht die eigentliche Sportanlage (einschl. Nebenanlagen) darstellt, im Rahmen einer Verpachtung (s. Nr. 6) zur Verfügung. Eine Parzellierung des Grundstückes ist aktuell nicht vorgesehen – sollte von den Vertragsparteien einvernehmlich diese für notwendig erachtet werden, wird die Stadt Hillesheim diese auf eigene Rechnung beauftragen. Über ein etwaiges Entgelt für die Übertragung des Eigentumes von der Verbandsgemeinde Gerolstein auf die Stadt Hillesheim wird sodann verhandelt und beurkundet.

5. Pflichten der Stadt Hillesheim

Die Stadt Hillesheim ist Träger der kompletten Baumaßnahme und übernimmt alle mit dieser Investition verbundenen Kosten sowie die Unterhaltungslast der hieraus entstehenden Investitionsgüter. Dies gilt mit diesem Vertrag insbesondere für die auf Eigentum der Verbandsgemeinde errichteten Bauten – eine Entscheidung, ob die Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden, ist mit diesem Vertrag nicht getroffen, sondern obliegt der Entscheidung der Stadt Hillesheim. Im Einzelnen sind dies:

- Versetzen der vorhandenen Zaunanlage/ teilweise Neuherstellung
- Herstellung einer neuen Bachverdolung unter Laufbahn und Sportplatz
- Verlegung der vorhandenen Kugelstoßanlage
- Herstellung eines Fußweges hinter dem Sportplatzgebäude zur Straße „Im Mühlenpesch“ nebst hierfür notwendigem U-Profil-Durchlass
- Profilierung eines Bachlaufes auf der Grünfläche entlang der Straße „Im Mühlenpesch“
- Herstellung eines „Soccerplatzes“ auf der Grünfläche nördlich der Laufbahn
- Erweiterung des Spielplatzes
- Herstellung von Stellplätzen (für Wartungszwecke)
- Herstellung eines Motorikparkes
- Bepflanzungen außerhalb der Laufbahn

Für die neu erstellten Investitionsgüter übernimmt die Stadt Hillesheim die Unterhaltungslast für die Zukunft; die Unterhaltungslast für die Zaunanlage, die Laufbahn, den Sportplatz und die Kugelstoßanlage verbleibt bei der Verbandsgemeinde – diese Aufzählung ist abschließend. Die Grünflächenpflege innerhalb des Zauns obliegt weiterhin der Verbandsgemeinde; die Grünflächen außerhalb des Zauns werden durch die Stadt Hillesheim gepflegt und unterhalten.

Bei der Herstellung der Bachverdolung muss die vorhandene Laufbahn sowie der Sportplatz geöffnet werden; die Stadt Hillesheim verpflichtet sich, die geöffneten Flächen wieder in den Ursprungszustand zu versetzen und übernimmt die Gewährleistung dafür, dass nach Schließung des Grabens ein einwandfreier Zustand der Rasenfläche (keine Setzungen oder sichtbaren Schnittkanten) bis zu dessen kompletter Erneuerung besteht. Ein Wertausgleich („Neu für Alt“) findet nicht statt.

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen in dem zur Verfügung gestellten Gelände kontaminierte Bodenmassen gefunden werden, verpflichtet sich die Stadt Hillesheim zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Eine Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinde scheidet aus; eine mögliche Zuschusserhöhung durch die SGD Nord bleibt hiervon unberührt und wird im Falle der Genehmigung durch separate Vereinbarung an die Stadt Hillesheim weitergeleitet.

Sollten Umplanungen oder Aktualisierungen vor oder während der Bauphase notwendig werden so müssen diese umgehend mit der Verbandsgemeinde, namentlich dem Bürgermeister, sowie der SGD Nord abgestimmt werden.

Zuwendung

Die Stadt Hillesheim wird die Zuwendung der Verbandsgemeinde Gerolstein aufgrund einer noch abzuschließenden Vereinbarung annehmen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt im Haushalt der Stadt Hillesheim. Sie verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein und der Bewilligungsbehörde, das Vorhaben in der bewilligten Weise und innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchzuführen sowie

- a) die Zuwendung sowie die festgelegten Eigenanteile nur zur Finanzierung des beantragten Vorhabens in Anspruch zu nehmen.
- b) die Verbandsgemeinde Gerolstein unverzüglich zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder wenn sich die Kosten für das Vorhaben nach Gewährung der Zuwendung ermäßigen.
- c) die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung nach den Vorgaben dieses Vertrages nachzuweisen.
- d) die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Stadt Hillesheim sie nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet oder wenn Festsetzungen dieses Vertrages nur teilweise oder nicht eingehalten werden können.
- e) die Zuwendung zurückzuzahlen, falls die Bewilligungsbehörde dies durch rechtskräftigen Bescheid fordert oder die Bewilligung widerruft.

6. Verpachtung

1. Die Verbandsgemeinde Gerolstein verpachtet die Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Hillesheim, Flur 22 Parzelle 73/6, welche sich nach Herstellung der Zaunanlage außerhalb der Sportflächen befinden, an die Stadt Hillesheim.
2. Das Pachtverhältnis beginnt ungeachtet der Fertigstellung der Baumaßnahmen am 01.01.2022 und läuft zunächst auf 30 Jahre.
3. Eine Kündigung kann nur mit einem triftigen Grund ausgesprochen werden, z.B. Aufgabe der vorgesehenen Nutzung seitens der Stadt Hillesheim oder Erweiterung des Sportplatzes durch die Verbandsgemeinde. Die Kündigung muss bis zum 30.06. eines Jahres ausgesprochen sein – das Pachtverhältnis endet dann am 31.12. des darauffolgenden Jahres. Eine Kündigung für den Bereich des neu herzustellenden Bachlaufes im südlichen Grundstücksteil ist von keiner Seite möglich. Eine Kündigung der übrigen Flächen kann erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist aus dem zu Grunde liegenden Förderbescheid erfolgen.
4. Im Falle einer Kündigung der übrigen Flächen hat die Stadt Hillesheim die errichteten Anlagen vollständig zurückzubauen und eine ebene Rasenfläche wiederherzustellen.
5. Das Pachtverhältnis kann durch Kauf einer nicht zur Zentralen Sportanlage gehörenden, noch zu vermessenden Teilfläche beendet werden; für diese Teilfläche wird keine bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart soweit sie nicht Gegenstand des Förderbescheides ist.
6. Der Pachtzins beträgt jährlich 1,- € und ist fällig am 01.11. eines jeden Jahres.
7. Der Pachtgegenstand wird ohne Gewährleistung verpachtet; einer besonderen Übergabe bedarf es nicht.
8. Die Pflicht zur Unterhaltung ergibt sich aus den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.
9. Die Überlassung der Pachtfläche an Dritte bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinde Gerolstein.
10. Auf die verpachtete Fläche evtl. anfallende Beiträge und Steuern (insbesondere Grundsteuern oder einmalige / wiederkehrende Ausbaubeiträge) werden anteilig von der Stadt Hillesheim übernommen.

7. Nebenbestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die als Anlage zu dieser Vereinbarung befindlichen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil dieses Vertrages und von den Vertragspartnern einzuhalten sind.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 mit einer Dauer von 30 Jahren, also bis zum 31.12.2051. Er verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres zum Vertragsende von einer Seite gekündigt wird.

9. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich und bedürfen der Schriftform.

10. Beteiligung der Bewilligungsbehörde

Dieser Vertrag wird von der Verbandsgemeinde Gerolstein der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Gerolstein,

Verbandsgemeinde Gerolstein

.....

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Hillesheim,

Stadt Hillesheim

.....

Gabriele Braun, Stadtbürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	27.08.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	B-0140/21/01-719

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Vergabe Radwegekonzept

Sachverhalt:

Der Ausbau von Radwegeinfrastrukturen im Alltags- und Touristischen Verkehr genießt in der Umsetzung der Klimaschutzziele des Bundes und Länder höchste Priorität. Vielfältige und umfangreiche Förderprogramme werden aufgelegt, die auch der Verbandsgemeinde Gerolstein die Möglichkeit bieten, das Gerolsteiner Land fahrradfreundlicher zu gestalten.

Nach dem Förderaufruf im Entwicklungsprogramm „EULLE: Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen“ im März d.J. hat die Verwaltung eine Zuwendung zur Förderung eines Radwegekonzepts beantragt.

Mit Schreiben vom 30.04.2021 wurde durch das hierfür zuständige Wirtschaftsministerium zunächst mitgeteilt, dass die Bewerbung der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgreich war und mit Bescheid vom 11.08.2021 eine Gesamtzuwendung von 74.613,00 Euro bewilligt. Dies entspricht einem Fördersatz von 75 %.

Das zu erstellende Radwegekonzept soll die bestehenden Radwegestrukturen in den Regionen Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll miteinander verknüpfen. Gleichzeitig sollen die innerstädtischen Möglichkeiten in Gerolstein und Hillesheim und die Anbindungen an Nachbarkommunen (Daun, Prüm, Kelberg) geprüft werden, damit ein lückenloses Netz entsteht. Hierzu fand am 23.08.2021 ein erster „Runder Tisch Radwegeplanung Vulkaneifel“ mit Vertretern der Kreisverwaltung, des LBM und der Verbandsgemeinden Gerolstein, Daun und Kelberg statt.

Ein wesentliches Arbeitspaket des Radwegekonzeptes in der VG Gerolstein wird die Umsetzung von Maßnahmen (u.a. „Fahrradfreundliches Gerolstein“, Anbindung Bahnhof Hillesheim u.v.m.) sein. Umsetzbare Maßnahmen werden gemeinsam mit dem Planungsbüro erarbeitet und in anderen Förderprogrammen angemeldet. Grundlage für diese weiteren Förderprogramme ist stets eine planerische Grundlage in Form eines Radwegekonzepts.

In der Ausschusssitzung am 08.06.2021 wurde ausführlich über die Aufstellung eines Radwegekonzeptes und die organisatorische Ausgestaltung beraten. Der Ausschuss hat die Initiative der Verwaltung zur Erstellung eines Radwegekonzepts für die Verbandsgemeinde Gerolstein begrüßt. Die Verwaltung wurde beauftragt, bei vorliegendem Zuwendungsbescheid und einer Förderung von 75 % eine Büroauswahl unter Berücksichtigung der aktuellen Vergabebestimmungen zu treffen.

Der Ausschuss hat zugestimmt, dass Einsparungen beim Verbandsbeitrag der Verbandsgemeinde an die HIGIS GmbH in Höhe von 25.000 € zur Finanzierung des Eigenanteils im Radwegekonzept verwendet werden.

Nach Durchführung des Vergabeverfahrens schlägt die Verwaltung eine Auftragsvergabe an das Planungsbüro VIA eG aus Köln zum Angebotspreis von 99.484 €. Dieses Planungsbüro ist in der Region bereits für die Eifel Tourismus GmbH, die Verbandsgemeinde Daun und den LBM Gerolstein tätig.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Vergabe zur Erstellung eines Radwegekonzepts für die Verbandsgemeinde Gerolstein an das Planungsbüro VIA eG aus Köln zum Angebotspreis von 99.484 € zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	99.484,00 €
Förderung:	74.612,00 €
Eigenanteil VG Gerolstein:	24.872,00 €

Der Eigenanteil wird vollständig aus Einsparungen beim Verbandsbeitrag der Verbandsgemeinde an die HIGIS GmbH in Höhe von 25.000 € finanziert.

Anlage(n):

Nichtöffentliche Anlage - Angebot der Firma VIA
Vergabedokumentation Verbandsgemeinde Gerolstein Radwegekonzept
Zuwendungsbescheid

Vergabevermerk zur freihändigen Auftragsvergabe/Direktvergabe



Auf Grund der Folgen der Corona-Krise und zur Förderung der Konjunktur wurden die Wertgrenzen im Vergabeverfahren vom Land-RLP zunächst befristet und bis zum 31.12.2020 angepasst. Diese Befristung wurde nun vom zuständigen Landesministerium bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Schwellenwerte für europaweite Verfahren bleiben unverändert. Unterhalb der vorgenannten Schwellenwerte gelten folgende Auftragswertgrenzen bis zum 31.12.2021. Danach gelten die Grenzen aus unserem Vermerk vom 19.11.2019 wieder fort.

Bauleistungen nach VOB/A

Beschränkte Ausschreibung bis	1.000.000 Euro
Freihändige Vergabe bis	100.000 Euro

Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A

Beschränkte Ausschreibung bis	100.000 Euro
Freihändige Vergabe bis	100.000 Euro

Diese Werte sind mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.06.2020 festgelegt worden.

Projektname	Radwegekonzept in der VG Gerolstein
Projektnummer	
Name des Auftraggebers	Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Leistungsbeschreibung:

Mit der Erstellung eines Radwegekonzeptes soll ein konsensfähiges Handlungskonzept für die neue VG Gerolstein geschaffen werden. Ziel ist die Entwicklung eines HBR-beschilderten Netzes, das zwischen allen wichtigen Zielen und Quellen des Radverkehrs in der VG Gerolstein möglichst direkte, attraktive und sicher zu befahrende Strecken anbietet und miteinander verbindet sowie Anbindungen zu den Nachbarkommunen herstellt.

- Als Schwerpunkt soll eine innerstädtische Radwegeverbesserung für die Städte; Gerolstein, Hillesheim und die Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll zu Bewältigung des Alltagsverkehrs (Bahnhof, Schulen, Sportangeboten, Rathaus, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten) entwickelt werden.
- Es soll eine weitgehende Verkehrsentflechtung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr, insbesondere auf klassifizierten Straßen, durch HBR-beschilderte und sicher befahrbare kombinierte Wirtschaftswege/Radwege sowie alleinige Fuß/Radwegverbindungen geschaffen werden.
- Anbindung aller Ortschaften der VG an die, die VG durchkreuzenden bzw. an diese heranreichenden, Routen des Fernradwegenetzes RLP („Rheinland-Pfalz-Radrouten“, „Kyllradweg“, „Ahrradweg“, „Mineralquellenradweg“, „Kalkeifel – Radweg“, „Eifel – Ardenner-Radweg“).
- Anbindung an das bestehende Fahrradwegenetz der ehemaligen VG Hillesheim mit 92 km Netzlänge. Dieses Netz soll überarbeitet und in das neue Netz der gesamten VG Gerolstein integriert werden.
- Anbindung an die Radwegeinfrastrukturen der benachbarten Kommunen und NRW.

- Komplette Planung, Erstellung und Umsetzung der Radwege-Beschilderung gemäß der „Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz“ (HBR 2014), gemäß Anlage 2.

Des Weiteren soll die Handlungsempfehlungen/Konzepte schnell umsetzbar sein, um auf vorhandene Fördermöglichkeiten zugreifen zu können.

Bei der Angebotserstellung orientieren Sie sich bitte an dem beigefügten „Leistungsbild Radverkehrskonzept, kommunale Ebene“ des Landesbetriebes Mobilität., siehe Anlage 1

Auftragswert (geschätzt ohne MwSt.)	
-------------------------------------	--

Begründung und Rechtsgrundlage zur Wahl der freihändigen Vergabe/Direktvergabe:

Preisfragen:	Anzahl aufgeforderte Firmen:	3
	Eingegangene Angebote:	1
	Bemerkungen: Zwei der drei Büros konnten aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgeben.	

Preisfrage Nr.	Name und Sitz des angefragten Unternehmen	Preisnachfrage vom	Preis nach rechnerischer Prüfung (inkl. MwSt.)	Bemerkung
1.	AR Mobilitätsplanung	21.05.2021		Kein Angebot wegen Kapazitätsgründen
2.	Planungsbüro VIA eG	21.05.2021	99.484 EUR	
3.	Planungsbüro RV-K	21.05.2021		Kein Angebot wegen Kapazitätsgründen

Die Preisnachfrage erfolgte:

telefonisch

schriftlich

durch Katalogsichtung

durch Internetrecherche

Sonstige _____

Es wurden keine weiteren Preisfragen/Angebote eingeholt, weil: _____

Zuschlagserteilung an Nr.	2
Begründung der Zuschlagserteilung: Die beiden anderen Planungsbüros konnten wegen Kapazitätsgründen kein Angebot abgeben.	

Ort, Datum

Unterschrift des Vergabeverantwortlichen



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde Gerolstein	
EINGANG AM	16. Aug. 2021
	

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

11.08.2021

Stefan Maier

Mein Aktenzeichen 44-10_430 / M 7.2 d) - VG Gerolstein_Rad- wegekonzzept Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 16.06.2021 23.07.2021	Ansprechpartner/-in / E-Mail Olaf Maier olaf.maier@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-641 0651 9494-77641
--	--	--	--

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER)

Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)

Maßnahme M 7.2 d): Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Rad-wegen/Pendler Routen

Vorhaben: Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein

Auswahlbeschluss des Bewertungsausschusses vom 22.04.2021

Ihr Antrag auf Förderung vom 14.06.2021 eingegangen bei der ADD am 17.06.2021

Ergänzende Angaben vom 23.07.2021



ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 14.06.2021 bewillige ich der Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein (BNRZD 276 07 233 026 0450) (Zuwendungsempfängerin) auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der damit verbundenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für das Vorhaben „**Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein**“ eine Gesamtzuwendung in Höhe von

74.613,00 EUR.

I. Berechnungsgrundlage

Die zweckgebundene Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Bruttogesamtausgaben für das Vorhaben „**Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein**“ belaufen sich lt. Förderantrag auf 99.484,00 EUR. Der Zuwendungsempfänger ist entsprechend der Bescheinigung des Finanzamtes Wittlich vom 19.05.2021 nicht vorsteuerabzugsberechtigt, die anfallende Umsatzsteuer ist somit zuwendungsfähig.

Nach Prüfung des Förderantrages werden die zuwendungsfähigen Bruttoausgaben auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Vergabeverfahrens auf 99.484,00 EUR festgesetzt. Bei einem Zuwendungsprozentsatz in Höhe von 75 % zu den zuwendungsfähigen Bruttogesamtausgaben in Höhe von 99.484,00 EUR errechnet sich eine Gesamtzuwendung in Höhe von 74.613,00 EUR.



Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Mitfinanzierung des Vorhabens **„Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein“**.

Die Maßnahme unterliegt dem rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) und kann mit Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union („European Union Recovery Instrument“ – EURI) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise kofinanziert werden.

Die Europäische Union beteiligt sich aus Mitteln des Aufbauinstruments der Europäischen Union („European Union Recovery Instrument“ – EURI) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise mit bis zu 75 % an den kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben. Die maximale Beteiligung an der Finanzierung des Vorhabens aus EU-Mitteln beläuft sich auf 74.613,00 EUR.

Dieser Bewilligung liegen, basierend auf dem Förderantrag, nachfolgende Ausgaben zu Grunde.

Ausgabenplan des Vorhabens „Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein“

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Antrag (EUR)	Anerkannte förderfähige Ausgaben (EUR)
1	Externe Dienstleistungen (KG ED)	99.484,00	99.484,00
Gesamtausgaben		99.484,00	99.484,00

Änderungen im Ausgabenplan

Die im Ausgabenplan aufgeführten Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht



ändert. Darüber hinaus gehende Änderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Finanzierungsplan

	Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel (EUR)
Eigenmittel	Bare Eigenmittel (u. a. aufgenommene Kredite)	24.871,00
	Sachleistungen/Eigenleistungen	0,00
	Private Fremdmittel (Spenden, Sponsoring, ...)	0,00
Zuwendungen	Öffentliche Fremdmittel	0,00
	davon für nicht ELER-förderfähige Ausgaben	0,00
	Zuwendungen	74.613,00
	davon Zuwendungen des Landes	0,00
	davon Zuwendungen des EURI (EU)	74.613,00
	Gesamt	99.484,00

Die mit dem Antrag vom 14.06.2021 eingereichten Antragsunterlagen mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie alle ergänzend eingereichten Unterlagen sind Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides. Änderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Auszahlungsmodalitäten

Die Zuwendung in Höhe von **74.613,00 EUR** wird mit folgender Fälligkeit bereitgestellt:

HH-Jahr	2022
EURI-Mittel	74.613,00 EUR
Landesmittel	0,00 EUR



Das Vorhaben ist zeitlich so durchzuführen, dass die für das Haushaltsjahr 2022 bewilligten Mittel bis spätestens 31.10.2022 abgerufen werden. Eine Übertragung dieser Mittel in das darauffolgende Haushaltsjahr kann nicht garantiert werden.

II. Allgemeine Nebenbestimmungen

Das Bewilligungsverfahren sowie die Auszahlung, der Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Förderbestimmungen des EPLR EULLE, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31.07.2017 zur Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) i. V. m. den „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020“ (ANBest-EULLE) (**Anlage 1**) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EULLE) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

III. Spezielle Nebenbestimmungen

Auszahlung der Fördermittel

Für den Abruf der bewilligten Zuwendung sind der Bewilligungsbehörde der in der **Anlage 2** beigefügte **Zahlungsantrag** mit den geforderten Anlagen (**Rechnungsblatt, Originalrechnungsbelege, Kontoauszüge** als Zahlungsnachweise) bis **spätestens zum 31.10.2022** (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) vorzulegen. **Es wird nur 1. Zahlungsantrag nach dem Abschluss des Vorhabens zugelassen.** Die Formulare stehen unter <https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-laendlichen-raum/leader/> zum



Herunterladen bereit. Das Rechnungsblatt ist nach dem vorgegebenen Muster auch elektronisch zu übermitteln.

Rechnungsbeträge von unter 100 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten sind nicht zuwendungsfähig.

Den einzelnen Positionen des Zahlungsantrages sind Nachweise über die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (**Vergabevermerke**, Submissionsprotokolle, Preisspiegel von Vergleichsangeboten, Auftragsschreiben o. ä.), ggf. bereits Nachweise über die Einhaltung der Informations- und Publizitätsbestimmungen (z. B. Drucksergebnisse incl. Förderhinweis, Fotos) und Nachweise über die Einhaltung sonstiger mit der Bewilligung verbundener Auflagen beizufügen.

Unrechtmäßig gezahlte Zuwendungen können widerrufen und zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Zuwendungen sind zu verzinsen.

Für den Widerruf einer Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Rückforderung und Verzinsung zu Unrecht gewährter Zuwendungen findet Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Anwendung.

Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, dass die EU den Tatbestand des § 48 Abs. 2 VwVfG – Vertrauensschutz - nicht anerkennt.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes (vom 29.07.1976 -BGBl. I S. 2034, 2037) sind uns unverzüglich Tatsachen bzw. Tatbestände mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Die Rücknahme oder Kürzung evtl. zu viel bewilligter Fördermittel bleibt vorbehalten.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 22.04.2021 und endet am 31.10.2022. Innerhalb dieses Bewilligungszeitraums ist das Fördervorhaben durchzuführen und abzurechnen.



Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung.

Sofern das Vorhaben aus wichtigen Gründen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden kann, kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Bewilligungszeitraum angemessen verlängert werden.

Aufbewahrungsfrist

Alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründenden Unterlagen und Belege sind mindestens bis zum 31.12.2030 aufzubewahren, außer dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den sonstigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter <https://add.rlp.de/de/ueber-die-add/datenschutz/>.

Publizitätsbestimmungen und Transparenzinitiative der EU

Es gelten die Publizitätsbestimmungen nach Anhang III der Verordnung EU Nr. 808/2014 sowie Kapitel 15 des EPLR EULLE.

Das beigefügte Merkblatt über „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ und die darin enthaltenen Bestimmungen und Auflagen sind als integraler Bestandteil einzuhalten. Das Merkblatt kann auch auf der Homepage www.eler-eulle.rlp.de unter Programm EULLE / Publizität herunter geladen werden.



Der Zuwendungsempfänger hat die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU L 347/320 vom 20.12.2013) in der jeweils geltenden Fassung im Interesse einer verbesserten Transparenz zu beachten. Die Durchführungsbestimmungen hierzu wurden mit Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU L 347 S. 598) veröffentlicht. Danach wird einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht, das über alle gewährten Zuwendungen an Empfänger von ELER-Mitteln nachträglich unterrichtet, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) eine Finanzierung erhalten haben. Das Informationsblatt über die Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen (Transparenzinitiative der EU) ist diesem Bescheid als Anlage beigelegt.

Vergabe von Dienstleistungen und sonstigen Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist darauf zu achten, dass alle Maßnahmen grundsätzlich nach VOB/A oder VOL/A auszuschreiben sind. Dies gilt auch für die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen).

Alle Aufträge sind unter Nennung des genauen Auftragsinhalts schriftlich zu erteilen.

Auf den Inhalt der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ wird hingewiesen.

Bauleistungen und Leistungen müssen somit nach den geltenden Verdingungsordnungen öffentlich ausgeschrieben werden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. In welchen Fällen ausnahmsweise von dem Primat der Öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann, ergibt sich im Einzelnen aus den Verdingungsordnungen.



Die Verpflichtung des Auftraggebers, den förmlichen Verfahrensablauf und die Begründung der einzelnen Entscheidung (z.B. Gründe, warum keine Öffentliche Ausschreibung erfolgt ist) umfassend und nachvollziehbar in einem **Vergabevermerk** zu dokumentieren, ist **von besonderer Bedeutung** für evtl. Nachprüfungsverfahren. Mustervorlagen zur Durchführung und Dokumentation von Vergabeverfahren können für Bauleistungen unter <https://www.vob-online.de/de/vob-materialsammlung/vergabehandbuch-des-bundes> heruntergeladen werden. Der Vergabevermerk ist zu den dortigen Verfahrensakten zu nehmen und mit dem ersten Zahlungsantrag vorzulegen. Ggf. auf weitere vorzulegende Unterlagen hinweisen!

Auf den Inhalt des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) betreffend „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ und den Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, wird hingewiesen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in der geltenden Fassung) zu beachten. **Bei Aufträgen über 30.000,00 € brutto ist vor Auftragserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.**

Die Zuwendungsempfängerin ist ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR verpflichtet, das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG-) vom 01.12.2010 (GVBl. 2010 Nr. 20, S. 426) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine entsprechende Mustererklärung ist unter <http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/> zu finden.

Gleichzeitig ist mit dem jeweiligen Zahlungsantrag nachzuweisen, dass bei der Auftragsvergabe die VV der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM – 0308-0004-0401



415) (MinBl. 2019 S. 14) über die **Bekämpfung der Korruption** in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Nr. 4.3.5 der VV, berücksichtigt wurde.

Die dazu ggf. erforderliche Abfrage kann online über die Webseite des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz <http://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/melde-informationsstelle/> erfolgen. Dort ist ebenfalls die o.g. Verwaltungsvorschrift mit Angabe der einzelnen Schwellenwerte hinterlegt.

Die entsprechenden Nachweise sind dem jeweiligen Zahlungsantrag beizufügen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach der Schlusszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises und der dazugehörigen Unterlagen (Nr. 9 der ANBest-EULLE) nachzuweisen.

Mit der Durchführung des Vorhabens durfte grundsätzlich zum 22.04.2021 begonnen werden (Datum des vollständigen Antragseingangs bei der ADD). Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

IV. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben, die Sie in der Anlage „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang



mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind. Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de ,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Birgit Falk

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.



Anlagen (nur Zuwendungsempfängerin)

1. „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020“ (ANBest-EULLE)
2. Zahlungsantrag mit Rechnungsblatt
3. Merkblatt über Informations- und Publizitätsvorschriften
4. Informationsblatt Transparenzinitiative der EU
5. Verwendungsnachweis

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020

ANBest-EULLE

Die ANBest-EULLE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1	Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung	2
2	Nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung	3
3	Vergabe von Aufträgen	3
4	Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände	5
5	Mitteilungspflichten	5
6	Mittelabruf	6
7	Berichtspflichten	9
8	Publizitätspflichten	9
9	Nachweis der Verwendung	9
10	Prüfungsrechte und Kontrolle	10
11	Subventionserheblichkeit	11
12	Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung	11
13	Rücknahme und Sanktionen	13

1 Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Die EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Publizität, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind zu beachten. Hierzu sind geeignete Nachweise (Vergabeunterlagen, baurechtliche Genehmigungen usw.) vorzulegen.
- 1.3 Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Alle mit dem Zweck zusammenhängende Finanzierungsmittel (insbesondere Zuwendung, eigene Mittel, usw.) sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Einzelansätze des Ausgabenplans dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen der Einzelansätze durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- 1.4 Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgabenplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.5 Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall nur möglich, sofern dies begründet und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich festgelegt wurde.
- 1.6 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden, als sie für getätigte förderfähige Ausgaben benötigt wird. Diese Ausgaben müssen außer im Fall standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen durch aussagekräftige Belege nachgewiesen werden. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt in Form von schriftlichen Mittelabrufen.

- 1.7 Der Zuwendungsempfänger muss für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden. Dies gilt nicht für Personal- und Gemeinausgaben, die auf der Basis von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalsätzen erstattet werden.
- 1.8 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.9 Alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründende Unterlagen und Belege sind bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.
- 1.10 Für die Anforderung und Zahlung der Zuwendung ist folgendes zu berücksichtigen:
 - 1.10.1 Zuwendungen (EU-Mittel und nationale Haushaltsmittel) können nur insoweit angefordert werden, als sie für bereits tatsächlich geleistete Zahlungen benötigt werden. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem vorgegebenen Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden (quitierte Originalbelege oder gleichwertige Belege sind beizufügen).
 - 1.10.2 Bei den über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel gemachten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Angaben.

2 Nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung

Sofern sich nach der Bewilligung die in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten

- a) zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zweckvermindern oder
- b) Finanzierungsmittel erhöhen oder
- c) neue Finanzierungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Welche Rechtsvorschriften im konkreten

Einzelfall Anwendung finden, ist abhängig von der Auftraggebereigenschaft, dem Auftragsgegenstand und der Höhe des Netto-Auftragswertes (EU-Schwellenwert).

- 3.1.1 Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten; die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.
- 3.1.2 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) fallenden öffentlichen Auftraggeber die zuletzt genannte Verwaltungsvorschrift sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten. In allen anderen Fällen, auch von nicht-öffentlichen Auftraggebern, sind bei einem Auftragswert ab 3.000,- EUR (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei Angebote einzuholen, sofern mehrere Anbieter im Markt vertreten sind.
- 3.1.3 Die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen ist unabhängig von den EU-Schwellenwerten fortlaufend zu dokumentieren. Dem Zahlungsantrag sind Kopien der Vermerke zur Vergabe beizufügen.
- 3.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind unter anderem das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Mindestlohngesetz sowie das Landestariftreuegesetz zu beachten. Zudem sind die Regelungen entsprechend der Vorgaben des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹ zur Vermeidung von Interessenskonflikten einzuhalten. Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen hierzu insbesondere die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (MinBl S.14) einhalten.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung der EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L L 193 S. 1),

- 3.3 Markterkundungen sind erst ab einem Nettoauftragswert von 3.000,- EUR einzuholen. Die Schätzung des Auftragswertes ist durch geeignete Unterlagen (bspw. Internetrecherche) plausibel zu begründen. Satz 2 gilt auch bei einem Nettoauftragswert unter 3.000,- EUR ab einem geschätzten Auftragswert von 500,- EUR.
- 3.4 Die Plausibilität der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Bewilligung wird anhand eines geeigneten Bewertungssystems (z. B. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote, Bewertungsausschuss) bewertet.
- 3.4.1 Bei Vorhaben mit einem Zuwendungssatz von bis zu 30 % oder bei gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Vorhaben sowie bei Vorhaben, die von einer lokalen Aktionsgruppe durchgeführt werden und die ein Bündel von Projekten unter einem gemeinsamen Thema betreffen, kann die Überprüfung der Plausibilität der Kosten zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge durchgeführt werden.
- 3.4.2 Bei Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 5.000,- EUR kann die Plausibilität der Kosten durch einen vorab von der Bewilligungsstelle genehmigten Budgetentwurf festgestellt werden.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen. Über beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von 800,- EUR (ohne Umsatzsteuer) und mehr ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

5 Mitteilungspflichten

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle bis zum Ende der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn
- a) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,

- b) er nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- c) der Zweck der Zuwendung oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Finanzierungsmittel,
- d) sich Angaben (z. B. Anschrift, Rechtsform, Gesellschafterstruktur) ändern,
- e) sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- f) zur Erfüllung des Zweckes beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet bzw. benötigt werden.

5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle, dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium oder den von diesen beauftragten Stellen jederzeit über den Stand der Umsetzung des bewilligten Vorhabens Auskunft zu erteilen.

5.3 Über die im Zuwendungsbescheid festgelegten materiellen und finanziellen Indikatoren des Vorhabens berichtet der Zuwendungsempfänger zu den festgelegten Terminen unaufgefordert und fristgerecht. Sofern Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

6 Mittelabruf

6.1 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden. Die Nachweise für alle in der Ausgabenliste enthaltenen Ausgaben umfassen die Rechnungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen (in der Regel durch Kontoauszug).

6.2 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, ist ein Mittelabruf während des festgelegten Bewilligungszeitraumes nicht mehr als viermal jährlich zulässig.

6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis (Ausgabenliste) sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgabenplans

auszuweisen. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2018 sind Einzelrechnungen unter 100 EUR (bei Maßnahmen nach M 4 und M 6 sind Einzelrechnungen von unter 500 EUR) ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten nicht förderfähig und können deshalb nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

- 6.4 Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.5 Eingeräumte Skonti und Rabatte, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden, sind ebenfalls als nicht zuwendungsfähige Ausgaben abzuziehen.
- 6.6 Die Ausgabenliste ist nach dem vorgegebenen Muster auch elektronisch zu übermitteln.
- 6.7 Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ergebenden Angaben (§ 14 UStG) enthalten. Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 150 EUR gelten die sich aus der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergebenden Erleichterungen (§ 33 UStDV).
- 6.8 Alle Rechnungen werden der Bewilligungsstelle im Original übermittelt. Der Nachweis durch vergleichbare Belege ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
- 6.9 Die Übersendung elektronischer Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) ist zulässig; wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 6.10 Personalkosten
 - 6.10.1 Für Mitarbeitende, die ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, ist es ausreichend, wenn sie oder er und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) eine Erklärung unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass der oder die betreffende Mitarbeitende ausschließlich für das Vorhaben entsprechend des Zuwendungsbescheides tätig war. Die Erklärung umfasst die Anzahl der Monate, in denen die oder der Mitarbeitende ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig war, die Angabe des Stellenanteils (Voll- oder Teilzeit und Angabe des Stellenanteils), die reguläre wöchentliche Arbeitszeit, mit dem die oder der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger insgesamt tätig war und die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.
 - 6.10.2 Für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, muss ein Nachweis über die für das geförderte Vorhaben tatsächlich

geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden. Im Rahmen der Abrechnung werden deshalb Stundennachweise mit Datum und Unterschrift des betreffenden Mitarbeitenden und des oder der unmittelbaren Vorgesetzten bzw. der oder des gegenüber der Bewilligungsstelle benannten Vorhabenverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorgelegt. Zusätzlich erklärt die oder der Mitarbeitende die monatlich insgesamt zu leistende Arbeitszeit sowie den Stellenanteil, mit dem die oder der Mitarbeitende bei dem Zuwendungsempfänger für das geförderte Vorhaben beschäftigt war. Die Erklärung umfasst auch die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

6.10.3 Sofern Personalausgaben durch standardisierte Einheitskosten gefördert werden, ist der zahlenmäßige Nachweis auf die im Vorhaben geleistete Arbeitszeit beschränkt.

6.11 Freiwillige Arbeit

6.11.1 Sofern Freiwillige Arbeit gefördert wird, sind im Rahmen der Abrechnung Stundennachweise mit Datum und Unterschrift der betreffenden Freiwilligen Arbeit leistenden Person und der oder des gegenüber der Bewilligungsstelle benannten Vorhabenverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorzulegen.

6.11.2 Die Abrechnung der Freiwilligen Arbeit erfolgt mit den Stundensätzen, die mit dem Zuwendungsbescheid gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden „Festlegung der Stundensätze zur Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE“ des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums festgelegt wurden.

6.11.3 Obergrenze der förderfähigen Stunden sind für die Abrechnung die mit dem Zuwendungsbescheid jeweils für die Leistungsgruppe 4 "An- und ungelernte Arbeitnehmer/innen" (Anforderungsniveau 1) bzw. Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte" (Anforderungsniveau 2) auf Basis von Angeboten bzw. Referenzdatenbanken festgelegten anererkennungsfähigen Stunden.

6.12 Sofern die Förderung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 1303/2013² erfolgt, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

- 6.13 Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.

7 Berichtspflichten

Die Indikatoren, über deren Inhalt und Entwicklung der Zuwendungsempfänger auskunftspflichtig ist, werden in dem ihm übermittelten Vordruck zur Erhebung der Indikatoren zusammengefasst. Der Zuwendungsempfänger hat diesen nach Abschluss des Vorhabens auszufüllen und ohne besondere Aufforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

8 Publizitätspflichten

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium zur Umsetzung der Artikel 66 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr.1305/2013³ unter Berücksichtigung der zu beachtenden, maßgeblichen unionsrechtlichen Vorgaben erlassenen Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizität einzuhalten.

- 8.2 Das der Bestätigung nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages auf Förderung sowie dem Zuwendungsbescheid beigefügte „Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der ANBest-EULLE.

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Frist festgesetzt wurde.

- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis.

- 9.3 In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Zuwendungszweck im Einzelnen darzustellen. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen ist auszuführen, ob der Zuwendungszweck erreicht wurde; auf die für den Erfolg des Vorhabens wichtigsten Positionen der Mittelabrufe ist dabei einzugehen. Auf die

den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320).

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487).

Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist ebenfalls einzugehen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.

- 9.4 In dem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis werden alle für das Vorhaben getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen und die Einnahmen zusammengefasst. Für den abschließenden zahlenmäßigen Nachweis gelten die Regelungen des Mittelabrufes entsprechend. Eine erneute Vorlage der im Mittelabruf bereits vorgelegten Belege ist nicht erforderlich.
- 9.5 Im Verwendungsnachweis ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 9.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Aufbewahrt werden die Originale. Datenträger können zur Aufbewahrung von elektronischen Belegen verwendet werden, wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 9.7 Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Stelle die für die Förderung relevanten Belege und Verträge aufbewahrt werden.

10 Prüfungsrechte und Kontrolle

- 10.1 Die Bewilligungsstelle, die ELER-Verwaltungsbehörde, die EGFL-/ELER-Zahlstelle, der Prüfdienst Agrarförderung, die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die nationalen und unionsrechtlichen Rechnungshöfe sowie von diesen beauftragte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch einen Vorhabenverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 10.2 Sofern Belege auf Datenträgern aufbewahrt werden, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Daten zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung sind die elektronischen Daten auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Prüfdienst Agrarförderung beim DLR Mosel oder von ihm Beauftragte, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz und die von diesen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die vorgenannten Rechte ebenfalls einzuräumen.

11 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies einen Subventionsbetrug im Sinne des § 264 StGB darstellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

12 Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 12.1 Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a

VwVfG und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁴ in der jeweils geltenden Fassung.

- 12.2 Ein Widerruf bzw. eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids kommt insbesondere in Betracht, wenn
- 12.2.1 die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wurde,
 - 12.2.2 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 12.2.3 mit dem Vorhaben vor dem durch die Bewilligungsstelle bestätigten vollständigen Antragseingang begonnen wurde,
 - 12.2.4 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - 12.2.5 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird,
 - 12.2.6 die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind,
 - 12.2.7 die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen,
 - 12.2.8 ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt,
 - 12.2.9 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit von Vorhaben nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder gegen sonstige im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfristen vorliegt,
 - 12.2.10 innerhalb der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweckbindungsfrist nach Vorlage des Verwendungsnachweises über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Widerruf kann zurückgenommen werden, wenn das geförderte Vorhaben fortgeführt und ein evtl. Übernehmer in die Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben,

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549).

12.2.11 der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten (vgl. Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis oder den Vordruck zur Erhebung der Indikatoren nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

12.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49a VwVfG).

Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014⁵ in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014⁶ ist zu beachten.

13 Rücknahme und Sanktionen

13.1 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist ein Betrag, der bei Überschreitung der Sanktionsgrenze für nicht förderfähige Beträge von mehr als 10 v. H. in derselben Höhe wie die Kürzung festgesetzt wird.

13.2 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014⁷ ist ein Betrag aufgrund von Verpflichtungs- oder Auflagenverstößen. Hierzu zählen auch Vergabefehler, nach den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Beschluss der Kommission vom 14. Mai 2019 C(2019) 3452 final).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz ((ABl. EU Nr. L 255 S. 59)

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross- Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48).

- 13.3 Beide Vorschriften sind Verwaltungssanktionen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95⁸, die unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen bestehen (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).
- 13.4 Jede Kürzung sowie die ggf. daraus resultierenden Verwaltungssanktionen wirkt sich direkt auf die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da diese die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da aufgrund von Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gestrichene Mittel nicht zu den Vorhaben zurückgeleitet werden dürfen, bei denen Berichtigungen vorgenommen wurden.

⁸ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EU Nr. L 312 S. 1).

An die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 44 „Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung“ Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	Eingangsstempel
--	-----------------

Zahlungsantrag gem. Art. 2 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 640/2014

I. Allgemeine Angaben zum Zahlungsantrag			
Vorhaben			
Name der OG bei M 16:			
Aktenzeichen:			
Zuwendungsbescheid ¹ vom:			
Zuwendungsbetrag ¹ (EUR)		Beginn des Fördervorhabens am:	
EPLR-Maßnahme	Wählen Sie ein Element aus.		
Bei M 01; M 02	Auftragnehmer / Beratungsanbieter:		
Bei M 16	Lead-Partner (Name):		
Bei M 19	Wählen Sie ein Element aus.	<input type="checkbox"/> Gleichzeitig Vorhabenträgerin	
Finanzmittel	<input type="checkbox"/> ELER-Mittel	<input type="checkbox"/> Landesmittel	<input type="checkbox"/> GAK-Mittel

II. Informationen zur antragstellenden Person / Institution	
Name, Vorname Bezeichnung	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

¹ Für M 01 und M 02 gelten die im Rahmen des jeweiligen Auftrags / Inhouse-Vergabe getroffenen Vereinbarungen.

Unternehmens- nummer	2	7	6	0	7													
Telefon:					Telefax:													
E-Mail:																		

III. Bankverbindung der antragstellenden Person	
Name des Geldinstitutes	
Sitz der Bank	
BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontoinhaber/in (Name, Vorname)	
Bei abweichendem Kontoinhaber ist dieser berechtigt, die Zuwendung im Rahmen des Förderverfahrens entgegenzunehmen.	

IV. Beantragung der Auszahlung	
Es handelt sich <i>(bitte ankreuzen)</i>	
<input type="checkbox"/>	um eine Zwischenzahlung.
<input type="checkbox"/>	die Schlusszahlung.
Nur für M 16.1/M 16.2 (EIP-Agri): Das Vorhaben wurde <i>(bitte ankreuzen)</i>	
<input type="checkbox"/>	gemäß des bei der Förderantragstellung vorgelegten Aktionsplans durchgeführt.
<input type="checkbox"/>	gemäß eines durch die OG beschlossenen, geänderten Aktionsplans durchgeführt. <u>Anmerkung:</u> Der geänderte Arbeitsplan ist, sofern dieser nicht bereits der Bewilligungsbehörde vorliegt, diesem Zahlungsantrag beizufügen.

Auf der Grundlage des o.a. Zuwendungsbescheides bitte/n ich/wir den Auszahlungsbetrag von EUR für die im Rahmen des o.g. Vorhabens geleisteten Zahlungen lt. beigefügtem Rechnungsblatt zu überweisen.

Ich/wir bestätige/n, dass dieser Mittelabruf nur Rechnungen / Kostenaufstellungen enthält, die für das förderfähige o.g. Vorhaben angefallen und bereits von mir/uns beglichen/geleistet² worden sind. Die im Zuwendungsbescheid getroffenen Auflagen und Nebenbestimmungen wurden eingehalten.

² Im Falle von „Freiwilliger Arbeit“.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in der beigefügten Aufstellung der Rechnungen³ aufgelisteten, bereits tatsächlich getätigten Investitionen, Zahlungen sowie etwaig geleisteter „Freiwilliger Arbeit“. Die Originalrechnungen oder gleichwertigen Belege und Nachweise über die getätigten Zahlungen sind beigefügt. Das Rechnungsblatt ist unterschrieben. Weiterhin wurden insbesondere die Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 im Hinblick auf evtl. Sanktionsrisiken beachtet.

Ich/wir bestätige/n ferner, dass die Aufstellung der Rechnungen oder gleichwertiger Belege richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen.

Mit dem Vorhaben waren bis zum Einnahmen in Höhe von EUR /
 keine Einnahmen verbunden.

Bei der Verausgabung der Rechnungsbeträge wurde den EU-Vorgaben - insbesondere namentlich denjenigen in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und Publizitätsverpflichtungen - Rechnung getragen.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Erklärung über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist bzw. eine bewusst falsch ausgestellte Mitteleinsatzerklärung nach § 264 StGB verfolgt werden kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und der Verzinsung unterliegt sowie geltend gemachte Auszahlungsbeträge, die den von der zuständigen Behörde ermittelten Auszahlungsbetrag übersteigen, gekürzt werden und falls diese Überschreitung mehr als 10 % beträgt, zusätzlich als Sanktion die festgestellte Differenz noch einmal abgezogen werden kann.

- Unterzeichnetes Rechnungsblatt mit Originalrechnungen oder gleichwertigen Belegen einschließlich Zahlungsnachweisen bzw. Kostenaufstellungen (Kontoauszüge) liegen bei.
- Datum der Auftragsvergabe für den ersten Lieferungs-/oder Leistungsvertrag für das o. g. Vorhaben: (Datum) (Nachweis liegt bei bzw. bereits vorgelegt)

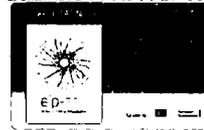
³ Darunter können auch Kostenaufstellungen einzelner Mitglieder einer OG gegenüber dem jeweiligen Lead-Partner (bei M16) sowie die Erfassung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ über den dafür bereitgestellten „Stundenzettel freiwillige Leistung“ fallen.

Nur vom Antragsteller auszufüllen		
Zuwendungsfähige Kosten lt. beige-fügendem Rechnungsblatt:		EUR
Zuwendungssatz	Kostengruppe lt. Zuwendungsbescheid/ Teilmaßnahme	Förderfähige Ausgaben
%		EUR
%		EUR
%		EUR
Beantragter Auszahlungsbetrag:		EUR
Ort, Datum	Name	
..... Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel (Zuwendungsempfänger)		

Anlagen (wenn zutreffend bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Rechnungsblatt (ausgedruckt und per E-Mail)
<input type="checkbox"/>	Originalbelege von Rechnungen / Kostenaufstellungen / Gutschriften mit Leistungsnachweisen (ggf. separat)
<input type="checkbox"/>	Zahlungsnachweise (insbesondere Kontoauszüge)
<input type="checkbox"/>	Belege für die Abrechnung von Gehaltszahlungen einschließlich Arbeitgeberanteile
<input type="checkbox"/>	Arbeitsverträge oder Freistellungsbestätigungen des Arbeitgebers für im Projekt tätige Personen, sofern diese Unterlagen nicht bereits mit dem Förderantrag eingereicht worden sind.
<input type="checkbox"/>	ggf. Vergabedokumentation, -unterlagen und -vermerk
<input type="checkbox"/>	Publikationen (Belegexemplare)
<input type="checkbox"/>	Schlussverwendungsnachweis
<input type="checkbox"/>	Abschlussbericht (nur bei Schlusszahlung für M16)
<input type="checkbox"/>	Sonstige Unterlagen bitte auflühren: <ul style="list-style-type: none"> • • • • •

(Nicht an Antragsteller mitschicken)

Festsetzung durch die Bewilligungsbehörde		
Festgesetzter Betrag		
Zuwendungsfähige Kosten lt. beigefügtem Rechnungsblatt:		EUR
Zuwendungssatz	Kostengruppe lt. Zuwendungsbescheid/ Teilmaßnahme	Förderfähige Ausgaben
%		EUR
%		EUR
%		EUR
Auszahlungsbetrag lt. Bewilligungsbehörde		EUR
<u>Davon</u>		
ELER-Mittel		EUR
Landesmittel:		EUR
GAK-Mittel:		EUR
Ort, Datum	Name	
Sachlich und rechnerisch richtig/Stempel		



Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Anlage zum Zuwendungsbescheid im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE

- zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013, einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
 - im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
 - im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- in der jeweils geltenden Fassung¹.

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Publizität vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden. Nach den unionsrechtlichen Bestimmungen² sind die **Zuwendungsempfänger** (Begünstigten) für die **Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften verantwortlich**. Der Umfang, der durch den Zuwendungsempfänger zu ergreifenden Maßnahmen, wird im Wesentlichen durch den Anteil der öffentlichen Mittel an den geförderten Vorhaben bestimmt:

1 Konkretisierung der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

1.1 Hinweis auf der Webseite des Unternehmens - alle ELER- geförderten Vorhaben

Sofern eine vom Zuwendungsempfänger **betrieblich betriebene Website** besteht, ist grundsätzlich eine kurze Beschreibung des Vorhabens aufzunehmen. Dabei ist die inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Website herzustellen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union und das Land, vertreten durch die ELER-Verwaltungsbehörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“ hervorzuheben. Ziele und gegebenenfalls Ergebnisse des Vorhabens sind zu beschreiben.

Für Online-Informationen oder audiovisuellem Material gelten die Ausführungen im Absatz 2.2 entsprechend.

Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen und eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.

Beispiel: Existiert eine Internetseite „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder „Hofladen“ und erfolgt eine Investition in diesem Bereich, sind dort die Vorgaben bezüglich Inhalte und Gestaltungsmerkmale einzuhalten.

1.2 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro³ ist die Öffentlichkeit durch die Anbringung einer **Erläuterungstafel** (Mindestgröße A3) zu informieren, mit der auf das Vorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

¹ Entsprechende Unterlagen können auf der Homepage www.eler-eulle.rlp.de eingesehen werden.

² Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

³ Gilt nicht für Informations-, Öffentlichkeits- und Beratungsmaßnahmen, Studien, Forschung (M01, M02; M07; M16)

1.3 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro ist die Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung eines **Hinweisschildes von beträchtlicher Größe (Mindestgröße A2)** an einer gut sichtbaren Stelle zu informieren, mit dem auf das Bau- oder Infrastrukturvorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorübergehende Hinweisschild durch eine dauerhaft angebrachte **Hinweistafel** mit sinngemäßigem Inhalt zu ersetzen, wenn bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft wird oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden.

1.4 Ort und Dauer der Anbringung

- Die **Erläuterungstafeln** sind **mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist** an gut sichtbarer Stelle aufzustellen bzw. anzubringen.
- Die jeweilige **Mindestdauer** ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Sofern keine Zweckbindungsfrist angegeben ist, beträgt die **Mindestdauer fünf Jahre ab erfolgter Abschlusszahlung**.

1.5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Die Nichteinhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften gilt als ein Verstoß gegen die Programmauflagen und fällt grundsätzlich unter die Sanktionsbestimmungen der Art. 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

2 Gestaltungshinweise

2.1 Hinweisschild, Bau-, Erinnerungsschild, Erläuterungstafel

Die Schilder sind nach beigefügtem Muster zu fertigen. Sie enthalten

- die Bezeichnung des Vorhabens,
- die Information „gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“,
- die Europaflagge und bei LEADER-Maßnahmen zusätzlich das LEADER-Emblem, bei EIP-Maßnahmen zusätzlich das EIP-Logo,
- die Information „im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
- und bei Mitfinanzierung durch die GAK die zusätzliche Angabe „mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz⁴,
- und den Zusatz „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz“.

Die oben aufgeführten Elemente nehmen mindestens 25% der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, Websites, Druckerzeugnissen und elektronische Medien verwendet werden.

2.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter bzw. Deckblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate sowie elektronische Medien (audiovisuelles Material, Website) aus ELER-kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sicht-

⁴ Landesstellen können auch das Landeswappen nutzen

baren Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf die für den Inhalt zuständige Einrichtung sowie auf die für die Durchführung der betreffenden ELER-Förderung und/oder nationalen Förderung benannten Behörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“.

3 Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben zu verwenden: für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan / 80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow).	
Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.	
Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.	
Das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz (Internet-Pfad: „rlp.de/Staatskanzlei/Landeswappen/ Wappenzeichen“) kann unter folgendem Link herunter geladen werden: http://www.rlp.de/unser-land/wappen/wappenzeichen-rheinland-pfalz/	
Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Erläuterung der Bundesbeteiligung auf Hinweisschildern	 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

4 Hinweis bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages in einer Publikation

Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in einer Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, **muss** im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit ELER-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegeben Embleme aufzudrucken gelten nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.

5 Fundstellen

- Die entsprechenden Muster für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder, Erläuterungstafeln, Plakate sowie für Informations- und Kommunikationsmaterial finden Sie auf der Internetseite www.euler-ulle.rlp.de.
- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

Europäische Flagge - http://www.europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

Landeswappen/Wappenzeichen Rheinland-Pfalz - <https://www.rlp.de/ar/unser-land/wappen-und-landessiegel/>

Die Erläuterungstafeln werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt



Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Anlage zum Zuwendungsbescheid im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE

- zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013, einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
 - im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
 - im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- in der jeweils geltenden Fassung¹.

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Publizität vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden. Nach den unionsrechtlichen Bestimmungen² sind die **Zuwendungsempfänger** (Begünstigten) für die **Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften verantwortlich**. Der Umfang, der durch den Zuwendungsempfänger zu ergreifenden Maßnahmen, wird im Wesentlichen durch den Anteil der öffentlichen Mittel an den geförderten Vorhaben bestimmt:

1 Konkretisierung der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

1.1 Hinweis auf der Webseite des Unternehmens - alle ELER- geförderten Vorhaben

Sofern eine vom Zuwendungsempfänger **betrieblich betriebene Website** besteht, ist grundsätzlich eine kurze Beschreibung des Vorhabens aufzunehmen. Dabei ist die inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Website herzustellen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union und das Land, vertreten durch die ELER-Verwaltungsbehörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“ hervorzuheben. Ziele und gegebenenfalls Ergebnisse des Vorhabens sind zu beschreiben.

Für Online-Informationen oder audiovisuellem Material gelten die Ausführungen im Absatz 2.2 entsprechend.

Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen und eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.

Beispiel: Existiert eine Internetseite „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder „Hofladen“ und erfolgt eine Investition in diesem Bereich, sind dort die Vorgaben bezüglich Inhalte und Gestaltungsmerkmale einzuhalten.

1.2 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro³ ist die Öffentlichkeit durch die Anbringung einer **Erläuterungstafel** (Mindestgröße A3) zu informieren, mit der auf das Vorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

¹ Entsprechende Unterlagen können auf der Homepage www.eler-eulle.rlp.de eingesehen werden.

² Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

³ Gilt nicht für Informations-, Öffentlichkeits- und Beratungsmaßnahmen, Studien, Forschung (M01, M02; M07; M16)

1.3 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro ist die Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung eines **Hinweisschildes von beträchtlicher Größe (Mindestgröße A2)** an einer gut sichtbaren Stelle zu informieren, mit dem auf das Bau- oder Infrastrukturvorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorübergehende Hinweisschild durch eine dauerhaft angebrachte **Hinweistafel** mit sinngemäßigem Inhalt zu ersetzen, wenn bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft wird oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden.

1.4 Ort und Dauer der Anbringung

- Die **Erläuterungstafeln** sind **mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist** an gut sichtbarer Stelle aufzustellen bzw. anzubringen.
- Die jeweilige Mindestdauer ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Sofern keine Zweckbindungsfrist angegeben ist, beträgt die **Mindestdauer fünf Jahre ab erfolgter Abschlusszahlung**.

1.5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Die Nichteinhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften gilt als ein Verstoß gegen die Programmauflagen und fällt grundsätzlich unter die Sanktionsbestimmungen der Art. 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

2 Gestaltungshinweise

2.1 Hinweisschild, Bau-, Erinnerungsschild, Erläuterungstafel

Die Schilder sind nach beigefügtem Muster zu fertigen. Sie enthalten

- die Bezeichnung des Vorhabens,
- die Information „gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“,
- die Europaflagge und bei LEADER-Maßnahmen zusätzlich das LEADER-Emblem, bei EIP-Maßnahmen zusätzlich das EIP-Logo,
- die Information „im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
- und bei Mitfinanzierung durch die GAK die zusätzliche Angabe „mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz⁴,
- und den Zusatz „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz“.

Die oben aufgeführten Elemente nehmen mindestens 25% der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, Websites, Druckerzeugnissen und elektronische Medien verwendet werden.

2.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter bzw. Deckblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Falblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate sowie elektronische Medien (audiovisuelles Material, Website) aus ELER-kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sicht-

⁴ Landesstellen können auch das Landeswappen nutzen

baren Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf die für den Inhalt zuständige Einrichtung sowie auf die für die Durchführung der betreffenden ELER-Förderung und/oder nationalen Förderung benannten Behörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“.

3 Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben zu verwenden: für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan / 80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow).	
Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.	
Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.	
Das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz (Internet-Pfad: „rlp.de/Staatskanzlei/Landeswappen/ Wappenzeichen“) kann unter folgendem Link herunter geladen werden: http://www.rlp.de/unser-land/wappen/wappenzeichen-rheinland-pfalz/	
Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Erläuterung der Bundesbeteiligung auf Hinweisschildern	

4 Hinweis bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages in einer Publikation

Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in einer Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, **muss** im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit ELER-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegeben Embleme aufzudrucken gelten nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.

5 Fundstellen

- Die entsprechenden Muster für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder, Erläuterungstafeln, Plakate sowie für Informations- und Kommunikationsmaterial finden Sie auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de.
- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

Europäische Flagge - http://www.europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

Landeswappen/Wappenzeichen Rheinland-Pfalz - <https://www.rlp.de/ar/unser-land/wappen-und-landessiegel/>

Die Erläuterungstafeln werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt

(Zuwendungsempfänger)

(Ort)

den, _____
(Datum)

An _____
(Bewilligungsbehörde bzw. Bauverwaltung)

Verwendungsnachweis

Betr.: _____
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde		Betrag
vom	Az.:	EUR
vom	Az.:	EUR
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen an Zuwendungen - Zuschüsse, Darlehen, Schuldendiensthilfen -*)		EUR
insgesamt bewilligt		
davon ausgezahlt	insgesamt	EUR

I. Sachbericht

Eingehende Darstellung durchgeführter Maßnahmen u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen und vom Finanzierungsplan

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Forderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch (soweit nicht Land)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung *)	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

*) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggf. auf gesondertem Blatt. Soweit die Auszahlung der Zuwendung nicht nach pauschalen Gesichtspunkten erfolgte, sind die Ausgaben auch in der zeitlichen Reihenfolge – in monatlichen Summen zusammengefasst – auf einem gesonderten Blatt darzustellen.

III. Ist-Ergebnis

	lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben (+) Minderausgaben (-)		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Bei Baumaßnahmen zusätzlich folgende Erklärung:

Es wird erklärt, dass

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen baufachlichen Bedingungen und Auflagen beachtet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt worden sind.

Die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt.

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Bei Baumaßnahmen Ergebnis der baufachlichen Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk (vgl. Nr. 8.2 der ZBau) nehme ich Bezug. *)

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

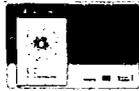
Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergeben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen



EGFL und ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz**

Informationsblatt über die Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu



verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr: 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abi. L 119 vom 4.Mai 2016, S.1; und L 314 vom 22.November 2016, S.72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Danach haben Begünstigte als datenschutzrechtlich betroffene Personen insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679, § 12 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 Verordnung (EU) 2016/679);
- Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. Verordnung (EU) 2016/679);
- Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs (Artikel 78 f. Verordnung (EU) 2016/679);
- Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 ein Schaden entsteht (Artikel 82 Verordnung (EU) 2016/679).

Die Ausübung und das Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahrens- und Datenschutzrecht. Hiernach können die betroffenen Personen ihre Datenschutzrechte bei jeder der veröffentlichenden Stellen geltend machen, von denen sie Zahlungen erhalten haben (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei - AFIG). Soweit es sich bei dieser Stelle um eine solche mit Sitz in Rheinland-Pfalz handelt, ergeben sich die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte im Einzelnen aus der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Landesdatenschutzgesetz (s. hierzu §§ 11 ff. LDSG). Nach Maßgabe von Artikel 77 Verordnung (EU) 2016/679 können sich Betroffene auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	18.05.2021
Aktenzeichen:	51122-930	Vorlage Nr.:	2-2787/21/01-652

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Information zur Beauftragung je eines Planungsbüros zur Erstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sachverhalt:

Die Planungsleistungen für die Erstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan waren europaweit auszuschreiben, da der maßgebliche Schwellenwert von 214.000 Euro überschritten wird.

In den Sitzungen des Verbandsgemeinderates am 08.09.2020 und des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 15.03.2021 wurde hierüber ausführlich beraten.

Hierzu war entsprechend der Vergabeverordnung (VgV) ein zweistufiges Verhandlungsverfahren durchzuführen.

Die Planung wurde unterteilt in zwei Fachlose:

Los 1 – Flächennutzungsplanung

Los 2 – Landschaftsplan

In der ersten Stufe bewarben sich für Los 1 – Flächennutzungsplanung fünf Bewerber. Hiervon qualifizierten sich für die 2. Stufe drei Bewerber.

Für das Los 2 – Landschaftsplan bewarben sich in der ersten Stufe drei Bewerber, von denen sich lediglich eines qualifizierte.

Alle qualifizierten Bewerber haben letztendlich auch ein Angebot abgegeben und wurden zu einer Präsentationsveranstaltung am 23. August 2021 eingeladen.

In einem 45-minütigen Dialog haben sich die einzelnen Projektteams vorgestellt und ihr Angebot präsentiert. Im Anschluss an jede Präsentation konnten Fragen zum Vertrag und Honorarangebot gestellt werden. In einem anschließenden Auswertungsgespräch wurden die in der jeweiligen Bewertungsmatrix festgehaltenen Ergebnisse der Präsentationen der drei Bieter diskutiert und beraten.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.03.2021 den Bürgermeister bevollmächtigt, die Aufträge an die Planungsbüros für die beiden Lose entsprechend der Ergebnisse der Angebotsverhandlung/-bewertung zu vergeben. Hierzu ist zunächst eine 14-tägige Frist zur Information der unterlegenen Bieter abzuwarten; sodann erfolgt die Beauftragung durch den Bürgermeister.

Den Planungsauftrag für das Los 1 – Flächennutzungsplanung erhält das Büro BKS Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung, Raum- und Umweltplanung, Trier zum Angebotspreis von 305.656,86 €;

den Planungsauftrag für das Los 2 – Landschaftsplan erhält das Büro BGHplan Umweltplanung und Land-

schaftsarchitektur GmbH, Trier, zum Angebotspreis von 344.094,43 €, jeweils nach Ablauf der genannten Wartefrist.

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird somit insgesamt Kosten von rd. 650.000 € verursachen. Diese sind im vergangenen Haushaltsjahr und in den Jahren 2021, 2022 und 2023 mit insgesamt 450.000 € bereits im Haushaltsplan eingestellt. In den Jahren 2024 und 2025 sind jeweils weitere 100.000 € für die Gesamtfortschreibung zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Tagesordnungspunkt dient der Information; eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Es wird jedoch ausdrücklich vom Haupt- und Finanzausschuss bestätigt, dass die weiteren Mittel für die Jahre 2024 und 2025 in den jeweiligen Haushaltsplänen mit einem Ansatz von 100.000 € Berücksichtigung finden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen sind bereits Ausführungen im Sachverhalt enthalten.